

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 12.06.24

und Antwort des Senats

Betr.: Welche Folgen hat das Verwaltungsgerichtsurteil zum Anwohnerparken für Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Hamburg weitet das Anwohnerparken immer weiter aus. Das erklärte Ziel: Weniger Menschen sollen Auto fahren. Nach massiven Protesten aus der Wirtschaft und Politik sowie einem Alternativvorschlag der Handelskammer hat der grüne Verkehrssenator Tjarks im Jahr 2023 den weiteren Ausbau des Anwohnerparkens in Hamburg gestoppt. Am 24. Mai 2024 hat das Verwaltungsgericht Hamburg ein wichtiges Urteil zum Bewohnerparkgebiet „E 301 Grindelhof“ gefällt (Az. 5 K 670/22), in dem der Klägerin recht gegeben wurde. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind folgende: „Das Bewohnerparkgebiet „E301 Grindelhof“ ist damit nicht hinreichend bestimmt und begrenzt. Zwar sind die Parkstände, an denen ein Bewohnerparkvorrecht gelten soll, durch eine rote Linie umschrieben. Doch ist dies für die Wohnstätten, die ein Bewohnerparkvorrecht vermitteln sollen, nicht der Fall.“ „Die Grenze einer maximalen Ausdehnung von 1.000 m ist überschritten. Nicht ausreichend ist entgegen der Annahme der Beklagten, dass die vom Bewohnerparkvorrecht erfassten Parkstände nicht über 1.000 m voneinander entfernt sind. Nach der Konzeption des Gesetz- und Verordnungsgebers (dazu s. o. b) müssen in dem Bewohnerparkgebiet nicht nur die von den Bewohnern bevorrechtigt nutzbaren Parkstände liegen, sondern auch die eine Bevorrechtigung vermittelnden Anschriften der Bewohner. Ausgehend von der Veröffentlichung auf geoportal-hamburg sind der nördlichste und der südlichste Punkt etwa 1.027 m voneinander entfernt. Die Vorgabe einer maximalen Ausdehnung von 1.000 m in der Diagonalen ist damit verfehlt.“ „Selbständig tragend werden die normativen Vorgaben eines bestimmten und begrenzten Bewohnerparkgebiets wegen der „Überlappungszonen“ verfehlt.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Bewirtschaftung öffentlichen Parkraums ist eine Maßnahme zur Abwehr und Beseitigung von Störungen des Verkehrs und damit zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Dies gelingt durch eine höhere Fluktuation auf den Parkständen, die vor allem durch die festgelegte Höchstparkdauer und regelmäßige Kontrollen erreicht wird.

Der Parksuchverkehr verringert sich dadurch, dass immer wieder Parkstände frei werden. Dadurch kommt es letzten Endes zu weniger Unfällen.

Das Bewohnerparken ist die Privilegierung der Bewohnenden im bewirtschafteten Gebiet. Mit dem Bewohnerparken werden Bewohnende von der geltenden Höchstparkdauer befreit und erhalten einen für regelhaft zwölf Monate gültigen Parkausweis für ein Fahrzeug.

Das Gericht setzt sich mit der konkreten Ausdehnung einer Bewohnerparkzone auseinander. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und wird aktuell von den zuständigen Behörden ausgewertet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Bewirtschaftungszeiträume haben die jeweiligen Bewohnerparkzonen aktuell (bitte separat nach Zone auflisten)?*

Antwort zu Frage 1:

Die Bewirtschaftungszeiten der Bewohnerparkzonen sind auf der Internetseite des Landesbetrieb Verkehr (LBV) hier gebietsbezogen veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/onlinedienste/15019396/uebersicht-bewohnerparkgebiete/>.

Frage 2: *Bei welchen und wie vielen Bewohnerparkzonen wurde der Bewirtschaftungszeitraum wann genau seit der Errichtung wie verändert (bitte separat pro Zone angeben)?*

Frage 3: *Aus welchen Gründen wurde der Bewirtschaftungszeitraum jeweils verändert (bitte pro Zone detailliert begründen)?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Tabelle

Bewohnerparkzone	Zeitpunkt der Änderung	Neue Bewirtschaftungszeit	Alte Bewirtschaftungszeit	Grund der Anpassung
M100	April 2024	09.00-24.00 Uhr	08.00-24.00 Uhr	Anpassung an die Bewirtschaftungszeit der angrenzende Bewohnerparkzone M101 zwecks Übersichtlichkeit
E301	November 2022	0900-22.00 Uhr	09.00-20.00 Uhr	Fremdparkende am Abend durch Erdgeschossnutzungen der Gebäude zulasten der Bewohnenden

Vorbemerkung: *In seiner Urteilsbegründung schreibt das Verwaltungsgericht Hamburg: „Ein Bewohnerparkvorrecht setzt zu seiner Rechtfertigung danach ein nach behördlichem Ermessen bestimmtes und begrenztes Bewohnerparkgebiet voraus. Nach der Konzeption des Gesetz- und Verordnungsgebers ist ein Bewohnerparkgebiet ein Teil der Erdoberfläche in einem städtischen Quartier, für den einerseits angenommen wird, dass seine Bewohner an einem erheblichen Parkraum-mangel leiden und die deshalb ein Bewohnerparkvorrecht genießen und auf dem andererseits die Bewohner bevorrechtigt parken dürfen. Nach dem in der Entwurfsbegründung zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen stimmen der Bereich, in dem bevorrechtigte Wohnbevölkerung ansässig ist, und der Bereich, für den eine Parkbevorrechtigung ausgebracht wird, überein. Nach Gesetz und Verordnung muss die Regelung des ruhenden Verkehrs die Bewohner eines Bereichs in eben diesem Bereich beim Parken bevorrechtigten. Dabei muss das bestimmte Bewohnerparkgebiet in diagonaler Ausdehnung auf maximal 1.000 m begrenzt sein“*

Frage 4: *Bei wie vielen und welchen der aktuell in Hamburg existierenden Bewohnerparkzonen beträgt die maximale diagonale Ausdehnung über 1.000 Meter? Wie wird dies begründet?*

Antwort zu Frage 4:

Eine Auswertung, welche Bewohnerparkzonen auf Basis der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts eine Ausdehnung von 1.000 Metern überschreiten würden, erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung und ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Vorbemerkung: *In seiner Urteilsbegründung schreibt das Verwaltungsgericht Hamburg: „Zum anderen lässt sich das Bewohnerparkvorrecht mit der Darstellung des Bewohnerparkgebiets „E301 Grindelhof“ durch die Polizei deshalb nicht rechtfertigen, weil die bevorrechtigten Wohnstätten daraus gar nicht hervorgehen. Die Beklagte gibt Bewohnerparkausweise nicht anhand der in der Anlage zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung enthaltenen Karte der Polizei aus, sondern anhand der Darstellung des Landesbetriebs Verkehr. Die Darstellungen sind nicht deckungsgleich. Insbesondere gehören nicht die gleichen Teile der E.-Straße, F.-Chaussee und D.-Allee zum Bewohnerparkgebiet „E301 Grindelhof“. Nicht ausreichend ist entgegen der Annahme der Beklagten, dass die vom Bewohnerparkvorrecht erfassten Parkstände nach beiden Darstellungen die gleichen sind. Nach der Konzeption des Gesetz- und Verordnungsgebers (dazu s. o. b) müssen in dem Bewohnerparkgebiet nicht nur die von den Bewohnern bevorrechtigt nutzbaren Parkstände liegen, sondern auch die eine Bevorrechtigung vermittelnden Anschriften der Bewohner“*

Frage 5: *Bei wie vielen und welchen Bewohnerparkzonen gibt es einen Unterschied der Kartierung zwischen Polizei und LBV? Warum?*

Frage 6: *Warum werden Bewohnerparkausweise nicht anhand der Polizeikartierung, sondern der LBV-Kartierung ausgegeben?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die Kartierung der Bewohnerparkzone in der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung entspricht der ursprünglichen Planung eines Gebietes durch den LBV auf der Grundlage intensiver Prüfung, Befragung von Bewohnenden und Einbeziehung aller zu beteiligten Stellen.

Kleinere Veränderungen und in der Folge eine abweichende Darstellung eines Gebietes auf der Internetseite des LBV erfolgen nachträglich vor allem aufgrund von Anregungen von Bewohnenden oder/und Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der Anordnungen. Ziel ist es, hierdurch schnell und effizient für eine praxisnahe und bürgerfreundliche Gestaltung der Bewohnerparkzonen sowie möglichst wenig Parksuchverkehr durch zu weit entfernt liegende Parkmöglichkeiten zu sorgen.

Erst auf der Grundlage dieser Erfahrungen würde – ressourcenschonend – auch eine Anpassung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung erfolgen.

Für den Abgleich der Darstellung der Bewohnerparkzonen in der jeweiligen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung mit der Darstellung auf der Internetseite des LBV ist eine händische Auswertung durch Sichtung jeder einzelnen Kartierung notwendig. Eine Auswertung dieses Umfangs ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 7: *In wie vielen Bewohnerparkzonen kommt es derzeit (Stand 12.6.2024) wo genau zur sogenannten Überlappung, das heißt zur doppelten Belegung von Straßenzügen (bitte pro Bewohnerparkzone darlegen)?*

Antwort zu Frage 7:

Die Einrichtung der Überlappungen geht im Wesentlichen zurück auf die Gespräche im Rahmen des Runden Tisches Parkraum-Management und die hieran anschließenden Dialoggespräche mit überregionalen und lokalen Akteuren in den Stadtteilen sowie schriftliche Nachrichten, welche den LBV erreicht haben. Siehe auch Drs. 22/13314.

Mit der Einrichtung der Überlappungen entspricht der LBV dem Wunsch der Nutzenden des Bewohnerparkens nach besseren und flexibleren Regelungen; die Parkplatzsuche wird hiermit vereinfacht.

Die aktuell geltenden Überlappungszonen sind auf der Internetseite des LBV veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/bewohnerparken/18647638/ueberlappungszonen/> .

Vorbemerkung: *In seinem Urteil schreibt das Verwaltungsgericht: „Diese „Überlappungen“ gehen dahin, dass auch Bewohner bestimmter benachbarter Bewohnerparkgebiete an bestimmten Parkständen im Bewohnerparkgebiet „E301 Grindelhof“ bevorrechtigt sind. Die Kammer schließt nicht aus, dass unter anderen Voraussetzungen und unter anderer Regelungstechnik eine Überlappung von Zonen recht- und zweckmäßig sein könnte. Hätten beispielsweise die Bewohnerparkgebiete einen Zuschnitt bis zu 500 m in der Diagonale so könnte möglicherweise ein Grundstück zwei Bewohnerparkgebieten zugeordnet werden, ohne die Vorgabe eines bestimmten und begrenzten Bereichs von maximal 1.000 m in der Diagonale zu überschreiten. So liegt es hier aber nicht. Die Beklagte hat die in Rede stehenden Bewohnerparkgebiete bis knapp unter (oder auch über) die maximale Ausdehnung von 1.000 m zugeschnitten. Durch die von der Beklagten eingerichteten Überlappungszonen ist der Bereich von Wohnanschriften, die eine Parkbevorrechtigung vermitteln, entgegen der gesetzlichen Vorgabe auf mehr als 1.000 m, mitunter auf bis zu 2.000 m und darüber hinaus ausgedehnt.“*

Frage 8: *Bei wie vielen und welchen der aktuell in der Hansestadt bestehenden Überlappungszonen beträgt die maximale diagonale Ausdehnung über 1.000 Meter?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antwort zu 4.

Frage 9: *Welche Konsequenzen für das Anwohnerparken ergeben sich aus Sicht des Senats aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg und welche konkreten Maßnahmen will der Senat aufgrund des Urteils wann jeweils umsetzen?*

Antwort zu Frage 9:

Es handelt sich beim Urteil des Verwaltungsgerichts um eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung, die aktuell geprüft und bewertet wird.